

**22.07.24**

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung  
für Güterverkehr und Logistik

Berlin, 19. Juli 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme zu der Entschließung des Bundesrates zu „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 29. September 2023 (BR-Drs. 318/23 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Luksic

---

siehe Drucksache 318/23 (Beschluss)



**Stellungnahme zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu  
„Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“  
vom 29. September 2023 (BR-Drs. 318/23 (Beschluss))**

**Stellungnahme:**

Artikel 1 Nr. 6 zur Änderung von Nr. 3.10 Satz 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen umfasst lediglich die sprachliche Klarstellung von Nr. 3.10 Satz 4. Es ist keine inhaltliche Änderung erfolgt. Vielmehr war bereits in der vorherigen Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen nicht vorgesehen, dass die Anforderungen an eine Ersatzstromversorgung Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung finden. Dazu wurde in die Begründung der Revision der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aus dem Jahr 2019 (Drucksache 15/20) zu Nr. 3.10 folgende Erläuterung aufgenommen: „Nach Darstellung der Verbände ist eine Infrarotkennzeichnung deutlich energieintensiver als eine herkömmliche Nachtkennzeichnung. Daher ist die Sicherstellung der Ersatzstromversorgung über den geforderten Zeitraum technisch nicht möglich und von den Vorgaben ausgenommen.“ Eine weitere Prüfung erübrigt sich somit.